



Dr. Stephan Wijnkamp

ist gebürtiger Niederländer und zog 2006 aus Liebe zu den Bergen nach Tirol. Dort war der studierte Anwalt zunächst als Landeskilehrer und Bergretter tätig, bevor er seinen Beruf wieder aufnahm. Mit seinem juristischen Hintergrund und der praktischen Wintersporterfahrung spezialisierte er sich auf Bergsportrecht und Skiunfälle. Über 100 Fälle vertritt Wijnkamp pro Jahr – viele auch gegen Bergbahnen und Skigebiete. Entsprechende Expertise hat er daher auch im Schadensersatzrecht und internationalen Privatrecht.

Rechtsanwalt Stephan Wijnkamp

■ WANN HAFTET DIE BERGBAHN?

Wenn Skifahrer beim Liftfahren oder auf der Piste verunfallen, klagen sie nicht selten gegen den Betreiber. Rechtsanwalt Stephan Wijnkamp hat sich darauf spezialisiert und weiß daher, wann eine Bergbahn haftet, wie Skigebiete vorsorgen können – und welche Auswirkungen der Prozessort hat.

Ob Wanderunfälle, Skiverletzungen oder Bikestürze – mehr als 100 Bergsportfälle behandelt Rechtsanwalt Stephan Wijnkamp pro Jahr. 80 Prozent davon sind Skiunfälle, die meisten davon Kollisionen zwischen Skigästen. In maximal zehn Prozent ist aber auch der Betreiber von Seilbahn und Pisten involviert. "Nicht selten wird unsere Kanzlei mit Fällen konfrontiert, bei denen unsere Mandanten, Skifahrer, Snowboarder oder Rodler, sich beim Aus- oder Einsteigen an einer Gondelbahn, einem Sessel- oder Schlepplift verletzen. Es stellt sich sodann stets die Frage, ob und wenn ja wer für die Folgen eines solchen Unfalls haftet", berichtet Wijnkamp. Die Antwort: der Liftbetreiber – zumindest in Österreich.

RECHTSLAGE IN ÖSTERREICH

"Ich kann nur zur Rechtslage in Österreich Auskunft geben, die Situation in Deutschland, Schweiz oder Italien ist eine andere", schickt der Anwalt vorweg. Im österreichischen Recht fallen Sessellifte, Gondeln und Schlepplifte unter ein spezielles Gesetz, nämlich das sogenannte Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, kurz EKHG. Das EKHG sieht eine **Gefährdungshaftung** vor. "Dies bedeutet, dass derjenige, der sich einer gefährlichen Sache, wie zum Beispiel einem Sessellift, bedient, für entstandene Schäden haftet", erläutert Wijnkamp. Nur wenn der Liftunternehmer sich freibeweisen kann, haftet er nicht. Die erschwerte

Beweislast liegt hier beim Betreiber. Zudem haftet der Seilbahnunternehmer auch vertraglich, zumal er mit dem Seilbahnbenutzer einen (Beförderungs-) Vertrag abgeschlossen hat. Bei der reinen **Vertragshaftung** muss aber ein Verschulden des Liftbetreibers vorliegen. Er muss beweisen, dass ihn und das von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzte Personal kein Verschulden am Unfall trifft. Der Geschädigte selbst muss „nur“ beweisen, dass er bei der Benützung des Lifts im weitesten Sinne verletzt wurde. "Der Betriebsunternehmer haftet für alle Schäden, die durch einen solchen Unfall während der Betriebszeiten des Liftes entstehen", betont Wijnkamp. Analog lässt sich die Rechtslage auch auf Pisten, Bikeparks

oder gar dem Parkplatz an der Talstation übertragen. "Selbst wenn kein Vertrag geschlossen wurde – etwa mit Skitourengebern – kann der Skigebietsbetreiber haften, sofern er über die Praxis Bescheid weiß", so der Anwalt. Dasselbe trifft auf Unfälle außerhalb der Betriebszeiten zu. "In einem Fall vertrat ich einen Skilehrer, der am morgen vor Öffnung des Skigebiets durch ein Skidoo verletzt wurde, das ohne Licht und Alarm unterwegs war", berichtet Wijnkamp.

RECHTSPRECHUNG

Aus der Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofs ergibt sich eine verwirklichte Betriebsgefahr: Hier haftet der Liftbetreiber bei Sesselliften, Gondelbahnen und Schleppliften, wenn der Liftbenützer beim Einsteigen zu Sturz kommt, sowie wenn der Pistenbenützer beim Aussteigen zu Sturz kommt oder sich nicht vom Liftbügel lösen kann und sich dabei verletzt. "Dies ist auch der Fall bei

"Selbst wenn kein Vertrag geschlossen wurde – etwa mit Skitourengebern – kann das Skigebiet haften!"

Angst, zu geringer Körpergröße oder Ungeschicklichkeit", merkt der Anwalt an. Auch Verletzungen von Liftbenützern aufgrund von Notbremsungen, Kabinenabstürzen, Zusammenstoßen von Kabinen oder Liftsesseln stellen haftungsbegründende Sachverhalte dar.

DER BETREIBER HAFTET OFT

Der Seilbahnbetreiber kann sich nur von dieser Haftung befreien, wenn er beweisen kann, dass der Unfall trotz jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt, den Unfall zu verhindern, stattgefunden hat.

"Wenn der Seilbahnunternehmer dies beweist, könnte er trotzdem haften, nämlich dann, wenn der Unfall auf eine sogenannte "außergewöhnliche Betriebsgefahr" zurückzuführen ist", sagt

Wijnkamp. Eine außergewöhnliche Betriebsgefahr liegt zum Beispiel bei einer Notbremsung oder bei Umständen vor, die vom normalen Betriebsablauf abweichen. Zwei

Fälle aus der Rechtsprechung nennt der Anwalt, bei denen der Oberste Gerichtshof eine außergewöhnliche Betriebsgefahr angenommen hat und der Liftbetreiber zur Haftung herangezogen wurde:

Der erste: Ein Liftbenützer stürzt aufgrund eines anderen gestürzten Passagiers aus dem fahrenden Sessellift und verletzt sich dabei. Der zweite: ein gestürzter Schleppliftbenützer blockiert die Schleppspur bzw. rutscht die Trasse hinunter und andere Liftbenützer verletzen sich dabei.

Man kann dieses komplizierte Konzept von Haftung und Haftungsbefreiung aber auch leichter zusammenfassen; so Wijnkamp: "Ist die Sphäre des Liftbetreibers völlig 'mängelfrei', wird nicht gehaftet, außer wenn eine außergewöhnliche Betriebsgefahr vorliegt!"



Die "außergewöhnliche Betriebsgefahr" kann Bergbahnen haftbar machen.

Foto: SBS

In den meisten Fällen einigen sich Kläger und Skigebiet außergerichtlich. Denn ein Gerichtsprozess ist teuer und sorgt für schlechte Werbung. Bild: SBS



VORSORGE

Wie können Skigebiete Klagen verhindern? Es ist jedenfalls nicht leicht, alles abzusichern, aber Wijnkamp stellt mit seinen 15 Jahren Erfahrung im Bergsportrecht fest: "Alle Unfälle, die ich behandeln, wären vermeidbar gewesen!"

Betreiber sollten vorher nachdenken, was passieren könnte und entsprechend vorsorgen. Etwa bei langen Schlepliften Kameras installieren oder die Anlage den Umständen entsprechend anpassen. Oder harte Pisten vorsorglich sperren, wenn Stürze sich häufen. Sicherheitsvorsorge ist für Wijnkamp einerseits eine Managementaufgabe, andererseits auch ein Auftrag an das Betriebspersonal. "Lernen Sie aus bisherigen Rechtsfällen und schulen Sie Ihre Mitarbeiter", empfiehlt der Anwalt.

TIPPS FÜR VERFAHREN

Falls es nun doch zu einer Klage kommt, gilt es von beiden Seiten eine außergerichtliche Einigung zu finden. "Ein Gerichtsverfahren bringt nichts – außer hohe Kosten und schlechte Werbung für das Skigebiet", sagt Wijnkamp.

"Seilbahnbetreiber können auch im Ausland verklagt werden, wenn sie dort werben!"

Wenn er klage, dann nur, wenn die Erfolgsaussichten hoch sind. "Ich filtere die Fälle vorab. Wenn die Bergbahn offensichtlich alles richtig gemacht hat, verfolge ich die Causa gar nicht weiter." Weitere Faktoren sind hier der Sachverhalt, die Prozesskosten,

die Belegbarkeit der Vorwürfe und die Rechtsschutzversicherung der Kläger. Sieht Wijnkamp seine Kunden in Recht, klagt er Skigebiete gerne im Heimatland des Mandanten. Zwar ist stets österreichisches Recht anzuwenden, aber der Prozess kann überall dort geführt werden, wo das Skigebiet zuvor

um Gäste geworben hat. "Viele meiner Mandanten wohnen in den Niederlanden und Belgien. Für sie ist es sprachlich und praktisch ein Vorteil, zuhause zu klagen. Für die Bergbahnen ist das natürlich ein Nachteil." Zudem ist die Prozessordnung in anderen Ländern eine andere als in der Alpenrepublik. Dadurch unterscheiden sich die Prozesskosten und etwaige Strafen teils sehr von denen in Österreich. Was gleich bleibt, ist die Verjährungsfrist: Nach drei Jahren sind Bergbahnen aus dem Schneider. **ts ■**

Take-aways

- Bergbahnen in Österreich sehen sich mit der Gefährdungshaftung und der Vertragshaftung konfrontiert
- Selbst bei fehlendem Vertrag Haftung möglich (Beispiel Skitourengeher)
- "Außergewöhnliche Betriebsgefahr" steigert Haftungsrisiko
- Aus bisherigen Prozessen lernen und vorsorgen
- Außergerichtlichen Vergleich suchen

Kontakt:

Wijnkamp

Rechtsanwaltskanzlei - Law firm

Gewerbegebiet 3 – Top 5

A-6493 Mils bei Imst

T: +43 5418 20400

E: office@wlawfirm.eu

W: www.bergsportrecht.eu